



# Gebäudeentwässerung

**Gütesicherung**

**RAL-GZ 694**

Ausgabe November 2018



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
Fränkische Straße 7  
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0  
Fax: (02 28) 6 88 95-430  
E-Mail: [RAL-Institut@RAL.de](mailto:RAL-Institut@RAL.de)  
Internet: [www.RAL.de](http://www.RAL.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 11.18, RAL, Bonn

Preisgruppe 12

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin**  
**Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de) · Internet: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)**  
**[www.mybeuth.de](http://www.mybeuth.de)**

## **Gebäudeentwässerung**

### **Gütesicherung**

**RAL-GZ 694**

**Gütegemeinschaft  
Entwässerungstechnik e.V.  
Louise-Seher-Straße 19  
65582 Diez a. d. Lahn  
Tel.: (06432) – 93 68 – 0  
Fax: (06432) – 93 68 – 25  
E-Mail: [info@fv-get.de](mailto:info@fv-get.de)  
Internet: [www.fv-get.de](http://www.fv-get.de)**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden. Im Juni 2018 erfolgt eine Revision der Güte- und Prüfbestimmungen.

Bonn, im November 2018

**RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

## Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäudeentwässerung

1	Geltungsbereich.....	5
1.1	Mitgeltende Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien .....	5
2	Güte- und Prüfbestimmungen .....	6
2.1	Allgemeine Anforderungen an die Bauteile.....	6
2.2	Form und allgemeine Beschaffenheit .....	6
2.3	Maße und Gewichte .....	6
2.4	Anforderungen zu Abmessungen und Toleranzen .....	7
2.5	Beschaffenheit der Stutzen für den Anschluss an Zu- und Ablaufleitung.....	7
2.6	Anforderungen an Abläufe.....	7
2.7	Anforderungen an Rückstauverschlüsse.....	8
2.8	Anforderungen an Reinigungsverschlüsse.....	8
2.9	Anforderungen an Abwasserrohre und Formstücke für Regen- und Schmutzwasser .....	8
2.10	Anforderungen an Flachdachdurchführungen .....	8
3	Überwachung.....	8
3.1	Erstprüfung .....	8
3.2	Eigenüberwachung .....	8
3.2.1	Anforderungen an die Eigenüberwachung .....	8
3.2.2	Eingangskontrolle (Gütesicherungselement Beschaffung) .....	9
3.2.3	Steuerung der Fertigungsqualität (Gütesicherungselement Prozesslenkung) .....	9
3.2.4	Prüfung der Fertigungsqualität (Gütesicherungselement Produktprüfung) .....	9
3.2.5	Dokumentation der Fertigungsqualität (Gütesicherungselement Lenkung).....	9
4	Fremdüberwachung.....	10
4.1	Allgemeine Bestimmungen.....	10
4.2	Kriterien zur Prüfung der Endkontrolle von gütegesicherten Produkten .....	10
5	Wiederholungsprüfung.....	10
6	Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen .....	10
7	Prüfkosten.....	11
8	Prüf- und Überwachungsberichte .....	11
9	Kennzeichnung .....	11
9.1	Anforderungen an die Kennzeichnung.....	11
9.2	Sonderfälle .....	11
10	Änderungen/Aktualisierung .....	11
Anlage 1:	Muster für Meldeliste gütegesicherter Produkte im Bereich Gebäudeentwässerung.....	12
Anlage 2:	Muster für Prüfprotokolle zur Eigenüberwachung .....	13
Anlage 3:	Mindestinhalte von Überwachungsberichten für die Fremdüberwachung.....	14
Anlage 4:	Umfang der Fremdüberwachung von Rückstauverschlüssen.....	15
Anlage 5:	Umfang der Fremdüberwachung von Reinigungsverschlüssen.....	15
Anlage 6:	Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung von Rohren und Formstücken mit Muffe aus nichtrostendem Stahlrohr .....	15
Anlage 7:	Umfang der Fremdüberwachung von Rohren und Formstücken mit Muffe aus feuerverzinktem Stahlrohr .....	16
Anlage 8:	Umfang der Fremdüberwachung von Dichtelementen für Rohre und Formstücke mit Muffe aus feuerverzinktem Stahlrohr und nichtrostendem Stahlrohr .....	16

## Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Gebäudeentwässerung

1	Gütegrundlage .....	17
2	Verleihung .....	17
3	Benutzung .....	17
4	Überwachung.....	17
5	Ahndung von Verstößen .....	17
6	Beschwerde.....	18
7	Wiederverleihung.....	18
8	Änderungen.....	18
<b>Muster 1</b>	Verpflichtungsschein .....	19
<b>Muster 2</b>	Verleihungs-Urkunde .....	20
Die Institution RAL .....		U3

# Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäudeentwässerung

## 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Bauteile für die Ableitung von Regen- und Schmutzwasser in der Gebäudeentwässerung.<sup>1</sup>

Das sind:

- Boden-, Flachdach- und Balkonabläufe<sup>2</sup>
- Rückstauverschlüsse
- Reinigungsverschlüsse,
- Abwasserrohre und Formstücke

### 1.1 Mitgeltende Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien

Die Gütesicherung Gebäudeentwässerung setzt die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Normen voraus. Hierbei sind die Abschnitte maßgebend, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen.

Hierzu zählen insbesondere:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz		
DIN 1045-1:	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion	DIN EN 877:	Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi Rohre und Formstücke aus Gusseisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden – Anforderungen, Prüfverfahren und Qualitätssicherung
DIN 1986-30:	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung	DIN EN 1123-1:	Rohre und Formstücke aus längsnahgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen – Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung
DIN 1986-100:	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056	DIN EN 1123-2:	Rohre und Formstücke aus längsnahgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen – Teil 2: Maße
DIN 4102-1:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	DIN EN 1124-1:	Rohre und Formstücke aus längsnahgeschweißtem, nichtrostendem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen – Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung
DIN 4281:	Beton für werkmäßig hergestellte Entwässerungsgegenstände – Herstellung, Anforderungen, Prüfungen und Überwachung (Ausgabe 1998-08)	DIN EN 1124-3:	Rohre und Formstücke aus längsnahgeschweißtem, nichtrostendem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen – Teil 3: System X, Maße
DIN EN 124:	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen	DIN EN 1253-1:	Abläufe für Gebäude – Teil 1: Badabläufe mit Geruchverschluss
DIN EN 206:	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	DIN EN 1253-2:	Abläufe für Gebäude – Teil 2: Dachabläufe und Bodenabläufe ohne Geruchverschluss
DIN EN 476:	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen	DIN EN 1253-3:	Abläufe für Gebäude – Teil 3: Bewertung der Konformität
DIN EN 681-1:	Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-	DIN EN 1253-4:	Abläufe für Gebäude – Teil 4: Abdeckungen
		DIN EN 1253-5:	Abläufe mit Leichtflüssigkeitssperren
		DIN EN 1451:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (PP) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
		DIN EN 1519-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polyethylen (PE) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
		DIN EN 1561:	Gießereiwesen – Gusseisen mit Lamellengraphit
		DIN EN 1563:	Gießereiwesen – Gusseisen mit Kugelgraphit

<sup>1</sup> Gussteile gemäß der Gütesicherung Entwässerungstechnik Guss, RAL-GZ 698 und Produkte, gemäß der Gütesicherung Wassersysteme, RAL-GZ 994, sind nicht Gegenstand dieser Güte- und Prüfbestimmungen.

<sup>2</sup> Im Folgenden als „Abläufe“ benannt

## Güte- und Prüfbestimmungen

DIN EN 10025-1:	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 1: Allgemeine Lieferbedingungen
DIN EN 10088-1:	Nichtrostende Stähle Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle
DIN EN 10088-2:	Nichtrostende Stähle Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung DIN EN 1123-1 Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen – Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung
DIN EN 10088-4:	Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen
DIN EN 10217-7:	Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen – Technische Lieferbedingungen – Teil 7: Rohre aus nichtrostenden Stählen
DIN EN 10305-3:	Präzisionsstahlrohre – Technische Lieferbedingungen – Teil 3: Geschweißte maßgewalzte Rohre
DIN EN 12050-1:	Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung – Bau- und Prüfgrundsätze – Teil 1: Fäkalienhebeanlagen
DIN EN 12050-2:	Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung – Bau- und Prüfgrundsätze – Teil 2: Abwasserhebeanlagen für fäkalienfreies Abwasser
DIN EN 12050-3:	Abwasserhebeanlagen für Gebäude- und Grundstücksentwässerung – Bau- und Prüfgrundsätze – Teil 3: Fäkalienhebeanlagen zur begrenzten Verwendung
DIN EN 12050-4:	Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung – Bau- und Prüfgrundsätze – Teil 4: Rückflussverhinderer für fäkalienfreies und fäkalienhaltiges Abwasser
DIN EN 12449:	Kupfer und Kupferlegierungen – Nahtlose Rundrohre zur allgemeinen Verwendung
DIN EN 13564-1:	Rückstauverschlüsse für Gebäude – Teil 1: Anforderungen
DIN EN 13564-2:	Rückstauverschlüsse für Gebäude – Teil 2: Prüfverfahren
DIN EN 13564-3:	Rückstauverschlüsse für Gebäude – Teil 3: Güteüberwachung
DIN EN ISO 9001:	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
DIN EN ISO 13920:	Schweißen – Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen – Längen- und Winkelmaße; Form und Lage

DIN EN ISO 8062-3:	Geometrische Produktspezifikationen (GPS) – Maß-, Form- und Lagetoleranzen für Formteile – Teil 3: Allgemeine Maß-, Form- und Lagetoleranzen und Bearbeitungszugaben für Gussstücke
--------------------	---

Der Antragsteller / Gütezeichenbenutzer hat gegenüber der Gütegemeinschaft den Nachweis zu erbringen, dass er als Grundlage der Gütesicherung die vorstehenden Gesetze, Vorschriften, Normen und Richtlinien stetig einhält (sofern für das jeweilige Produkt zutreffend).

## 2 Güte- und Prüfbestimmungen

### 2.1 Allgemeine Anforderungen an die Bauteile

Die Anforderungen richten sich nach diesen Güte- und Prüfbestimmungen, den Angaben der in Abschnitt 1.1 genannten DIN-, DIN EN- und DIN EN ISO-Normen, ggf. den Bau- und Prüfgrundsätzen des DIBt und den technischen Lieferbedingungen des Herstellers. Im Hinblick auf die angeführten Normen hat er sowohl den verbindlichen als auch den informellen Teil nachweislich einzuhalten.

### 2.2 Form und allgemeine Beschaffenheit

Alle Bauteile müssen frei sein von Fehlern, welche die Verwendbarkeit beeinträchtigen. Teile mit kleinen Unvollkommenheiten, mit denen nach dem aktuellen Stand der Fertigungstechnik üblicherweise gerechnet werden muss und die für die Verwendbarkeit unerheblich sind, gelten als gütekonform.

Teile mit Fehlern, welche die Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind von der Lieferung auszuschließen. Im Gütesicherungssystem des Gütezeichenbenutzers ist die weitere Vorgehensweise zu fehlerhaften Produkten festzulegen.

Die Werkstoffe müssen für den Anwendungsfall bei den ortsüblichen klimatischen Bedingungen geeignet sein. Das Brandverhalten der Werkstoffe ist nach DIN 4102-1 nachzuweisen. Für Bauteile aus Kunststoffen dürfen Werkstoffe mit unkontrollierter Zusammensetzung nicht verwendet werden. Werkstoffe für Dichtungen die mit Abwasser beaufschlagt werden müssen DIN EN 681-1 entsprechen.

Bei beschichteten Bauteilen ist die Anhäufung von Beschichtungsmaterial zu vermeiden.

### 2.3 Maße und Gewichte

Bauteilmaße sind in DIN EN-Normen, DIN-Normen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik oder Herstellerzeichnungen festgelegt und müssen in den für das jeweilige Produkt geltenden Toleranzbereichen eingehalten werden.

Bei der Maßkontrolle sind Metall- und Kunststoffteile – wenn nicht kleiner festgelegt – auf mindestens 0,5 mm genau für unbearbeitete und 0,2 mm genau für bearbeitete Teile zu messen. Teile aus Beton, Stahlbeton und Polymerbeton sind auf mindestens 2 mm genau zu messen.

Sofern Mindestgewichte angegeben sind, dürfen diese auch dann nicht unterschritten werden, wenn eine definierte Toleranz nicht festgelegt ist.

## 2.4 Anforderungen zu Abmessungen und Toleranzen

Hauptmaße sind Funktions- und Passmaße. Funktionsmaße sind z. B. die Innenmaße – Länge, Breite, Höhe – der Bauteile. Passmaße sind z. B. die Anschlussmaße für die Zu- und Abflussleitung, sowie Einbau- und Einlegemaße.

Sofern nach DIN EN / DIN-Normen keine Toleranzen vorgegeben oder in Werkszeichnungen keine engeren Toleranzen vorgegeben sind, gilt bei Einzelkomponenten:

- für Maße an Gussteilen:  
DIN EN ISO 8062-3, DCTG 12
- für Maße an Stahl- und Kunststoffteilen:  
Genauigkeitsgrad B nach DIN EN ISO 13920,
- für Geruchsverschlusshöhe: + 10 mm  
(Basis Ruhe-Wasserspiegel)

Bei aus mehreren Werkstoffen kombinierten Bauteilen gilt die jeweils größere Toleranz der Einzelkomponente.

## 2.5 Beschaffenheit der Stutzen für den Anschluss an Zu- und Ablaufleitung

Zu- und Abfluss-Stutzen und Anschlüsse sind so auszubilden, dass ihre Maße jeweils denjenigen von Rohren aus einem genormten oder zugelassenen Werkstoff entsprechen und die fachgerechte Verbindung mit den weiterführenden Abwasserleitungen gemäß DIN EN 476 erfolgen kann.

An den äußeren Oberflächen sind nicht zulässig: Scharfkantiger Versatz, Eisenansammlungen, Rillen, Grate und andere Unebenheiten, welche die Dichtwirkung beeinträchtigen können.

## 2.6 Anforderungen an Abläufe

Die Auflageflächen zwischen Rahmen und Deckel bzw. Rosten müssen so beschaffen sein, dass das eingelegte Teil satt aufliegt und eine ruhige und stabile Lage des Deckels gegeben ist.

Metallene Werkstoffe von Abläufen müssen, sofern sie nicht selbst korrosionsbeständig sind, innen und außen mit einem dauerhaften Korrosionsschutz versehen werden. Die Eignung des Korrosionsschutzes ist nachzuweisen. Ohne besonderen Nachweis gilt als geeigneter Korrosionsschutz für Bauteile aus Stahl ein Zinküberzug mit einem durchschnittlichen Flächengewicht von mindestens 400 g/m<sup>2</sup> in Verbindung mit einer zusätzlichen Innenbeschichtung, bzw. bei Gusseisen eine Kunststoffbeschichtung die die Anforderungen gem. DIN EN 877-2008, Abschnitt 4.6.2 an Formstücke erfüllt.

Für die Geruchsverschlusshöhe gilt grundsätzlich eine Mindestgeruchsverschlusshöhe von

- 50 mm bei Schmutzwasserabläufen,
- 100 mm bei Regenwasserabläufen.

Der Stutzen von Abläufen zum Anschluss an Kunststoffrohre mit Steckmuffe (oder mit Übergangsstück) gemäß der DIN EN 1451 oder DIN EN 1519-1 müssen die nachfolgenden Durchmessermaße einhalten:

Nennweite [DN]	Außendurchmesser [mm]	Toleranz [mm]	vom Stutzenende gemessen [mm]
50	50	+0,3	37
70	75	+0,4	40
100	110	+0,4	45
125	125	+0,4	48
150	160	+0,5	52

Bodenabläufe mit Geruchsverschluss müssen bei Prüfung nach DIN EN 1253-1 Pkt. 4.6.3 in Verbindung mit Pkt. 5.8.2 einem erhöhten Druck von 15 kPa mindestens über 1 Stunde standhalten.

Dachabläufe und Bodenabläufe ohne Geruchsverschluss müssen bei Prüfung nach DIN EN 1253-2 Pkt. 4.4.2 in Verbindung mit Pkt. 5.2 einem erhöhten Druck von 20 kPa mindestens über 1 Stunde standhalten.

Bei Dachabläufen für die Freispiegelentwässerung muss der Mindestabfluss bei Prüfung nach DIN EN 1253-2 mindestens die folgenden, erhöhten Werte erbringen:

Nennweite		Abflusswerte min. [l/s]	Stauhöhe [mm]
[DN/OD]	[DN/ID]		
50		1,5	35
	50	1,5	35
63 75 80	70	1,5	35
		2,5	35
		2,5	35
		3,0	35
90 110	75	3,0	35
		3,5	35
125	100	5,0	35
		5,0	35
125		7,5	45
	125	7,5	45
160	150	9,0	45
		9,0	45

Bei Dachabläufen für die Druckströmungsentwässerung muss der Mindestabfluss bei Prüfung nach DIN EN 1253-2 mindestens die folgenden, erhöhten Werte erbringen:

Nennweite		Abflusswerte min. [l/s]	Stauhöhe [mm]
[DN/OD]	[DN/ID]		
40		3,5	55
	40	4,0	55
50	50	6,0	55
		7,0	55
63 75 80	70	9,0	55
		15,0	55
		15,0	55
		18,0	55
90 110	75	18,0	55
			20,0
110	100	25,0	55
		25,0	55

Im Zuge der zusätzlichen Fremdüberwachung sind die Abläufe den Kontrollen gemäß Anlage 9 (analog DIN EN 1253-3, Anhang A) zu unterziehen.

### 2.7 Anforderungen an Rückstauverschlüsse

Es gelten die Anforderungen von 3.1 (soweit anwendbar).

Im Zuge der zusätzlichen Fremdüberwachung sind Rückstauverschlüsse den Kontrollen gemäß Anlage 4 zu unterziehen.

### 2.8 Anforderungen an Reinigungsverschlüsse

Reinigungsverschlüsse müssen den Anforderungen des Abschnitts 3.1 (soweit anwendbar), sowie der jeweiligen Werksnorm entsprechen. Dies sind Anforderungen an:

- Äußere Beschaffenheit,
- Maße,
- Werkstoffe,
- Dichtheit,
- Klassifizierung analog DIN EN 1253,
- Kennzeichnung.

Die Reinigungsverschlüsse müssen bei Prüfung in Anlehnung an DIN EN 1253-1 mit mindestens 50 kPa über 15 min dicht sein.

Im Zuge der zusätzlichen Fremdüberwachung sind Reinigungsverschlüsse den Kontrollen gemäß Anlage 5 zu unterziehen.

### 2.9 Anforderungen an Abwasserrohre und Formstücke für Regen- und Schmutzwasser

Die nachfolgenden Anforderungen gelten nur für die hier genannten Rohrarten.

- **Abwasserrohre aus nichtrostendem Stahlrohr** gemäß DIN EN 1124-1 und -3 einschließlich der Dichtelemente:
  - Rohre und Formstücke müssen aus nichtrostendem, längsnahtgeschweißtem Präzisionsstahlrohr nach EN 10217-7 (DIN 17457) hergestellt werden.
  - Rohre- und Formstücke dürfen nur gebeizt ausgeliefert werden.

Im Zuge der zusätzlichen Fremdüberwachung sind Abwasserrohre aus nichtrostendem Stahlrohr den Kontrollen gemäß Anlage 6 zu unterziehen.

- **Abwasserrohre aus feuerverzinktem Stahlrohr** nach DIN EN 1123 sowie Verbundrohr einschließlich der Dichtelemente:
  - Rohre und Formstücke müssen aus längsnahtgeschweißtem Präzisionsstahlrohr nach DIN EN 10305-3 hergestellt werden.
  - Rohre und -Formstücke müssen mit einer zusätzlichen Innenbeschichtung versehen werden.

Im Zuge der zusätzlichen Fremdüberwachung sind Abwasserrohre aus feuerverzinktem Stahlrohr den Kontrollen gemäß Anlage 7 zu unterziehen. Dies gilt ebenso für das abwasserführende Innenrohr aus feuerverzinktem Stahlrohr bei Verbundrohren aus Stahl.

- **Regenwasserrohre aus Kupfer mit Steckmuffe**
  - Die Rohre und Formstücke aus Kupferrohr nach DIN EN 12449 müssen mindestens aus der Legierung SF-Cu F25/R250 bestehen.

- Für die Maße der Rohre- und Formstücke gelten die Maße der DIN EN 1123 analog.

Im Zuge der zusätzlichen Fremdüberwachung sind die Regenwasserrohre aus Kupfer den Kontrollen gemäß Anlage 6 analog zu unterziehen.

- **Regenstandrohre aus feuerverzinktem oder nichtrostendem Stahlrohr und Kupferrohr:**

- Es gelten analog die Anforderungen gemäß DIN EN 1123-1, Anhang A (für feuerverzinkte Stahlrohre und Kupferrohre) bzw. DIN EN 1124-1, Anhang A (für nichtrostende Stahlrohre).

Im Zuge der zusätzlichen Fremdüberwachung sind die Regenstandrohre den Kontrollen gemäß Anlage 6 bzw. Anlage 7 zu unterziehen.

### 2.10 Anforderungen an Flachdachdurchführungen

Für Flachdachdurchführungen gelten in Anlehnung an DIN EN 1253-2 die dort genannten Anforderungen analog.

Dies sind:

- äußere Beschaffenheit,
- Masse,
- Werkstoff,
- Kennzeichnung,
- Flanschabmessungen.

Im Zuge der Fremdüberwachung sind die Flachdachdurchführung den Kontrollen gemäß Anlage 9 (analog DIN EN 1253-3) zu unterziehen.

## 3 Überwachung

### 3.1 Erstprüfung

Die Einhaltung der in Abschnitt 1.1 angeführten Vorschriften, Richtlinien und Normen ist verbindliche Eingangsvoraussetzung für die Einleitung und Durchführung der Erstprüfung. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Erzeugnisse des Antragstellers die in diesen Güte- und Prüfbestimmungen genannten Anforderungen lückenlos erfüllen. Das Bestehen der Erstprüfung ist Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens. Für neu in die Gütesicherung Gebäudeentwässerung aufzunehmende Produkte sind die Prüfanforderungen der Erst- und Typprüfung dieser Güte- und Prüfbestimmungen zu erfüllen.

### 3.2 Eigenüberwachung

#### 3.2.1 Anforderungen an die Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat die zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen notwendigen Eigenüberwachungen durchzuführen und darüber sorgfältig Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Prüfern im Rahmen der Fremdüberwachung auf Verlangen vorzulegen.



Die Kontinuität der Eigenüberwachung muss gewährleistet sein. Entsprechende Arbeitsanweisungen im Gütesicherungssystem müssen sowohl Häufigkeit als auch Zeitabstände der Maßnahmen festlegen (mindestens entsprechend der jeweiligen Produktnorm). Die Eigenüberwachung ist zu dokumentieren.

Bei im Zuge der Eigenüberwachung bekannt werdenden Abweichungen sind vom Gütezeichenbenutzer unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu treffen.

Produkte, die den Güte- und Prüfbestimmungen nicht entsprechen, sind auszusondern, als fehlerhaft zu kennzeichnen und von einer Lieferung auszuschließen.

Im Sinne der Eigenüberwachung sind die nachstehenden Gütesicherungs-Elemente einzuhalten:

#### **Eingangskontrolle / Beschaffung:**

- Beschaffung der Rohstoffe, Halbfertigerzeugnisse und Zukaufteile

#### **Steuerung der Fertigungsqualität:**

- Überwachung von Prozess- und Produktionsmerkmalen

#### **Prüfung der Fertigungsqualität:**

- Durchführung von Eingangs-, Fertigungs- und Endprüfungen

#### **Dokumentation der Fertigungsqualität**

Die Eigenüberwachung muss mindestens die Maßnahmen der nachfolgenden Abschnitte 3.2.2 bis 3.2.5 umfassen.

#### **3.2.2 Eingangskontrolle (Gütesicherungselement Beschaffung)**

Die verwendeten Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse einschließlich der elastomeren Dichtelemente sind nach einem Gütesicherungsplan zu prüfen und zu identifizieren. Von den Lieferanten der Rohstoffe und Halbfertigerzeugnisse müssen die erforderlichen Qualitätszeugnisse vorgelegt werden.

#### **3.2.3 Steuerung der Fertigungsqualität (Gütesicherungselement Prozesslenkung)**

Die durchzuführenden Fertigungskontrollen gelten für Produkte aus Gusseisen, Stahl, Beton, Stahlbeton, Polymerbeton sowie für Produkte aus Kunststoffen gleichermaßen.

Einzelheiten über durchzuführende Fertigungskontrollen sind in dem Gütesicherungssystem des Gütezeichennutzers und den entsprechenden Arbeitsanweisungen für das jeweilige Produkt festzulegen. Dem von der Gütegemeinschaft benannten Prüfinstitut ist Einsicht in die Prüfaufzeichnungen der Fertigungskontrolle zu gewähren. Der beauftragte Prüfer vermerkt die Einsichtnahme in seinem Überwachungsbericht.

Insbesondere erfolgt der Nachweis der Werkstoffgüte wie folgt:

- Gusseisen mit Lamellengraphit (GJL), DIN EN 1561 und Gusseisen mit Kugelgraphit (GJS), DIN EN 1563
  - chemische Zusammensetzung,
  - Festigkeitsprüfung,
  - Härteprüfung (an jedem Probestab, mindestens 1 x Woche).
- Beton und Stahlbeton: Anforderungen der Fertigungs-klassse, der Wassereindringtiefe nach DIN EN 206 / DIN 1045 / DIN 4281: 1998-08 durch Einsicht in die Überwachung nach DIN 1084-2, insbesondere:
  - Druckfestigkeit,
  - Wassereindringtiefe,
  - W/Z-Wert-Bestimmung
- Stahl nach DIN EN 10025, oder nicht rostender Stahl nach DIN EN 10088 und DIN 488 und Kupferrohr nach DIN EN 12449
  - Qualitätszeugnis des Lieferanten
- Kunststoffe
  - gemäß den Anforderungen der jeweiligen Produktnorm

#### **3.2.4 Prüfung der Fertigungsqualität (Gütesicherungselement Produktprüfung)**

Die durchzuführenden Endkontrollen gelten für Produkte aus Gusseisen, Stahl, Beton, Stahlbeton und Polymerbeton sowie für Kunststoffe gleichermaßen.

Kontrollen sind mindestens entsprechend Abschnitt 2.3 und 2.4 vorzunehmen.

##### Im Einzelnen:

- Maß- und Gewichtsangaben:
  - Hauptabmessungen und Funktionsmaße,
  - Gesamtgewicht, Gewicht der Einzelteile,
- Angaben zur Beschaffenheit:
  - Form und Vollständigkeit,
  - ordnungsgemäße Beschichtung,
  - allgemeine Beschaffenheit,
- Kontrolle der Einbauteile:
  - Kontrolle der Einbauteile anhand von Einzelteilzeichnungen sowie deren ordnungsgemäßer Einbau nach den Bau- und Montagezeichnungen,
- Belastungsklassen
- vollständige Kennzeichnung

#### **3.2.5 Dokumentation der Fertigungsqualität (Gütesicherungselement Lenkung)**

Die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung müssen alle im Produktionsablauf vorgesehenen Kontrollstellen erfassen.

Die Aufzeichnungen für die Produktprüfungen sollen möglichst einem einheitlichen Musterblatt entsprechen (siehe Anlage 2)

Alle Aufzeichnungen der Produktprüfungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den autorisierten Fremdprüfern zur Einsichtnahme vorzulegen.

### 4 Fremdüberwachung

#### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Fremdüberwachung ist auf Basis dieser Güte- und Prüfbestimmungen durchzuführen. Sie umfasst insbesondere die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu den Gütesicherungselementen:

- Beschaffung,
- Prozesslenkung,
- Produktprüfung,
- Lenkung/Dokumentation, sowie die
- Prüfung der Prüfmittel.

Mindestens einmal jährlich werden bei den Gütezeichenbenutzern während der betrieblichen Arbeitszeit Fremdprüfungen nach diesen Güte- und Prüfbestimmungen durchgeführt. Weitere Prüfungen können nach Abstimmung zwischen der fremdüberwachenden Stelle und dem Güteausschuss festgelegt werden.

Die Fremdprüfungen erstrecken sich auf die Einsichtnahme in die Unterlagen aus der Eigenüberwachung und Prüfungen am Produkt vor Ort.

Bei den Prüfungen am Produkt muss ein repräsentativer Querschnitt über das gesamte Herstellungsprogramm erfasst werden. Die Auswahl der Produkte ist entsprechend dem Produktionsprogramm, dem Produktumfang und dem Herstellungsverfahren zu treffen. Als Richtlinie gilt, dass aus jeder Produktgruppe mindestens ein Gegenstand zu prüfen ist. Die Wahl der Prüfstücke muss zufällig erfolgen.

Sofern bei Produkten neben den regelmäßigen Prüfungen im Herstellerwerk eine Probenahme aus einem Händlerlager oder von einer Baustelle erfolgt, muss dem Gütezeichenbenutzer Gelegenheit zur Anwesenheit gegeben werden.

Die Feststellungen und Einsichtnahmen werden vom beauftragten Prüfer in seinem Prüfbericht vermerkt.

Der Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten je einen Prüfbericht mit den Ergebnissen der Fremdüberwachung.

Werden bei der Fremdüberwachung gravierende Abweichungen festgestellt, kann die Zeitspanne bis zur nächsten Fremdüberwachung im Einvernehmen mit der Gütegemeinschaft auf ein halbes Jahr verkürzt werden.

#### 4.2 Kriterien zur Prüfung der Endkontrolle von gütegesicherten Produkten

Im Rahmen der Fremdüberwachung und Prüfung von gütegesicherten Produkten sind insbesondere folgende Kriterien zu prüfen:

- Vorliegen der Aufzeichnungen über die Eigenüberwachung,
- Vorliegen zugehöriger Einbau-, Betriebs und Wartungsanleitungen,
- Einhaltung der in den Werkszeichnungen angegebenen Maße,
- visuelle Begutachtung der allgemeinen Beschaffenheit der Produkte,

- Prüfung auf Übereinstimmung der verwendeten Werkstoffe mit den Angaben in den technischen Unterlagen.
- Die Ergebnisse der Produktkontrollen werden in Prüfprotokollen festgehalten und dem Prüfbericht beigelegt.

### 5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes umgehend dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann die Gütegemeinschaft eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Eine Wiederholungsprüfung findet statt bei:

- wesentlichen Abweichungen in der Durchführung der Eigenüberwachung,
- nicht bestandener Fremdüberwachungsprüfung am Produkt,
- in dringenden Fällen, auf Anordnung des Vorstands der Gütegemeinschaft,
- auf Antrag des Gütezeichenbenutzers.

Die Wiederholungsprüfung umfasst die Prüfung des Produktes auf die festgestellten Mängel und kann darüber hinaus auch weitere Parameter beinhalten:

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

### 6 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen

Werden bei der Eigenüberwachung Abweichungen festgestellt, sind sofort Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zu treffen. Einzelheiten müssen in dem Gütesicherungs-Handbuch des Gütezeichenbenutzers festgelegt sein.

Nach Beendigung einer Fremdprüfung ist eine Schlussbesprechung abzuhalten, an der außer dem Prüfer auch die in dem geprüften Werk für die Fertigung und Kontrolle verantwortlichen Personen teilnehmen. In dieser Besprechung sind alle Maßnahmen und Termine für die Beseitigung ggf. festgestellter Abweichungen festzulegen.

Bei Folgeprüfungen ist auf solche Abweichungen zu achten, die bei der vorhergehenden Prüfung auffällig geworden sind.

Bei wiederholt negativem Prüfergebnis sind geeignete Maßnahmen in Rücksprache zwischen Prüfer und Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft vorzusehen.

Wird bei der Fremdprüfung festgestellt, dass eine komplette Baueinheit versagt oder Abweichungen aufweist, die die Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind sofort fünf weitere Baueinheiten des gleichen Typs zu prüfen.

Werden an diesen Baueinheiten die gleichen Abweichungen festgestellt, so ist die gesamte Produktion dieses Bautyps zunächst von der Lieferung auszuschließen. Das weitere Vorgehen ist dann festzulegen.

Werden bei einer nachfolgenden Fremdprüfung gleiche Fehlerarten an dem gleichen Bautyp festgestellt, die eine Sperrung dieses Bautyps zur Folge haben, so sind davon der Güteausschuss und der Vorstand der Gütegemeinschaft zu informieren, die über weitere Maßnahmen gemäß der Durchführungsbestimmungen entscheiden.

Es ist nicht gestattet, den Maßnahmen zur Beseitigung der aufgetretenen Fehler durch Entfernen des Gütezeichens von den betreffenden Modellen oder Produkten auszuweichen.

## 7 Prüfkosten

Die Kosten für die durchgeführte Prüfung und Überwachung sind in voller Höhe vom Antragsteller/ Gütezeichenbenutzer zu tragen.

## 8 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichts zugesandt.

## 9 Kennzeichnung

### 9.1 Anforderungen an die Kennzeichnung

Produkte die gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen hergestellt werden und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden.



Das Gütezeichen ist mit dem jeweiligen produktbezogenen Zusatz vom Gütezeichenbenutzer zu ergänzen:

- Boden-, Flachdach- und Balkonabläufe,
- Rückstauverschlüsse,

- Reinigungsverschlüsse,
- Abwasserrohre und Formstücke.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e.V.

Zur vollständigen Kennzeichnung eines jeden gütegesicherten Produkts der Gebäudeentwässerung ist zusätzlich zu den Normangaben auf dem Typschild, dem Produkt, der Verpackung oder der Einbau- / Montageanleitung das Gütezeichen anzubringen.

Das Gütezeichen darf nie ohne Herstellerzeichen verwendet und nur für güteüberwachte Produkte verwendet werden.

### 9.2 Sonderfälle

Produkte, die für spezielle Anwendungsfälle, aufgrund des Marktbedarfes abweichend von den allgemein gültigen technischen Regeln gefertigt werden, müssen eine dauerhafte und eindeutige Angabe zum speziellen Verwendungsbereich erhalten, sofern keine bauaufsichtliche Zulassung für das Produkt vorliegt. Sie dürfen nicht mit einer Normangabe gekennzeichnet werden.

Eine Kennzeichnung mit dem Gütezeichen ist auf Antrag bei der Gütegemeinschaft möglich, sofern entsprechende Güte- und Prüfbestimmungen bzw. Zulassungen vorliegen.

## 10 Änderungen/Aktualisierung

Die Güte- und Prüfbestimmungen werden laufend aktualisiert. Es gilt die jeweils neueste Fassung. Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist durch Bekanntgabe des Vorstandes der Gütegemeinschaft in Kraft.

### Anlagen:

- Anlage 1: Muster für Meldeliste gütegesicherter Produkte
- Anlage 2: Muster für Prüfprotokolle zur Eigenüberwachung
- Anlage 3: Mindestinhalte von Überwachungsberichten für die Fremdüberwachung
- Anlage 4: Umfang der Fremdüberwachung von Rückstauverschlüssen
- Anlage 5: Umfang der Fremdüberwachung von Reinigungsverschlüssen
- Anlage 6: Umfang der Fremdüberwachung von Rohren und Formstücken mit Muffe aus nichtrostendem Stahlrohr
- Anlage 7: Umfang der Fremdüberwachung von Rohren und Formstücken mit Muffe aus feuerverzinktem Stahlrohr
- Anlage 8: Umfang der Fremdüberwachung von Dichtelementen für Rohre und Formstücken mit Muffe aus feuerverzinktem Stahlrohr und nichtrostendem Stahlrohr
- Anlage 9: Umfang der Fremdüberwachung von Abläufen

Anlage 1: Muster für Meldeliste gütegesicherter Produkte im Bereich Gebäudeentwässerung

<b>Meldeliste für gütegesicherte Produkte Gebäudeentwässerung</b>					
<b>Mitgliedswerk:</b>					
<b>Fertigungsstand vom:</b>					
lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Werkstoff / Nennweite	Prüfstelle	Artikel-Nummer	Fertigungsstätten <sup>1</sup>
<b>A</b>	<b>Standardprodukte</b>				
<b>A.1</b>	<b>[z. B. Bodenabläufe DIN EN 1253 aus Gusseisen]</b>				
A.1.1					
....					
A.1.n					
<b>A.2</b>	<b>[z. B. Bodenabläufe DIN EN 1253 aus Kunststoff]</b>				
A.2.1					
....					
A.2.n					
<b>A.3</b>	<b>[z. B. Dachabläufe DIN EN 1253 aus Gusseisen]</b>				
<b>A.4</b>	<b>[z. B. Dachabläufe DIN EN 1253 aus Kunststoff]</b>				
<b>A.5</b>	<b>[z. B. Rückstauverschlüsse DIN EN 13564]</b>				
<b>A.6</b>	<b>[z. B. Flachdachdurchführungen]</b>				
<b>A.7</b>	<b>[z. B. Rohre und Formstücke mit Muffe aus nichtrostendem Stahl]</b>				
usw.					
<b>B</b>	<b>Produkte gemäß Abschnitt 9.2 der Güte- und Prüfbestimmungen (Sonderfälle)</b>				
	Hinweis: Hier werden alle Produkte aufgeführt, die mit spezifizierten Abweichungen für in den Güte- und Prüfbestimmungen definierte Anwendungsbereiche produziert werden				
	<b>z. Zt. Keine</b>				
<b>C</b>	<b>Sonstige Produkte</b>				
	[Produkte/Produktgruppen außerhalb des Geltungsbereichs der Güte- und Prüfbestimmungen und die kein Gütezeichen erhalten]				
<b>C.1</b>					
....					
<b>C.2</b>					
<b>usw.</b>					

<sup>1</sup> I = Werk A-Stadt  
 II = Werk B-Stadt  
 III = Edelstahlfertigung C-Stadt

**Anlage 2: Muster für Prüfprotokolle zur Eigenüberwachung**

[siehe z. B. auch DIN EN 1253-3, Tabelle 1 und 2]

Produktidentifikation: \_\_\_\_\_

Datum	Prüfungen																Unterschrift:	
	Montierbarkeit		Stutzenmaß		Stutzenmaß nach Wechselbeanspruchung		Shore – D 65 bei 23°C 55 bei 80°C		Rohdichte		Haftung der Anschlussbahn 5 cm – 100 N		Kennzeichnung der Abläufe		Allgemeine Beschaffenheit			
	i. O.	n. i. O.	i. O.	n. i. O.	i. O.	n. i. O.	i. O.	n. i. O.	i. O.	n. i. O.	i. O.	n. i. O.	i. O.	n. i. O.	i. O.	n. i. O.		

**Güte- und Prüfbestimmungen**

**Anlage 3: Mindestinhalte von Überwachungsberichten für die Fremdüberwachung**

**Überwacher Betrieb:**

\_\_\_\_\_

**Bezeichnung der fremd überwachten Erzeugnisse:**

\_\_\_\_\_

**Feststellungen zur Personellen Verantwortlichkeiten:**

\_\_\_\_\_

Firmenleiter: \_\_\_\_\_

Technischer Leiter: \_\_\_\_\_

Fertigungsleiter: \_\_\_\_\_

Qualitätssicherung: \_\_\_\_\_

Qualitätskontrolle: \_\_\_\_\_

**Feststellungen zur Gerätemäßigen Ausstattung:**

Das Herstellwerk hat alle für die Herstellung und die Qualitätskontrolle

notwendigen und üblichen Einrichtungen:

Ja  Nein

Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Produktion sind gegeben:

Ja  Nein

**Feststellungen zur Eigenüberwachung:**

Art, Umfang und Häufigkeit ergeben sich aus der DIN EN ..... (z.B. DIN EN 1253-3)

Die Prüfungen sollen im Wesentlichen in Stichproben erfolgen.

Die Eigenüberwachung wird wie folgt durchgeführt:

Prüfpunkte	Häufigkeit
Allgemeine Beschaffenheit	Mindestens zwei Prüfstücke unterschiedlicher Nenngröße (DN) von drei unterschiedlichen Produkttypen
Maße	
Werkstoffe	
Montierbarkeit	
Anschluss von Abdichtungen	
Kennzeichnung	
Klassifizierung	

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung werden protokolliert. Die Ergebnisprotokolle wurden eingesehen und abgezeichnet.

Die Eigenüberwachung erfolgt ordnungsgemäß

Ja  Nein

**Bewertung der Kennzeichnung:**

Die Kennzeichnung der Produkte erfolgt ordnungsgemäß

Ja  Nein

**Prüfungen an Produkten:**

- Maßkontrolle an allen gefertigten Produktvarianten bzw. verschiedenen Ausführungen wie z. B. DN, Flansch, Aufstockelement, Abfluss senkrecht, waagrecht, seitl. Zufluss, Typ
- Bewertung der allg. Beschaffenheit und Montierbarkeit
- Klassifizierung der Roste und Abdeckungen
- Anschluss der Abdichtung
- ggf. Werkstoffuntersuchung
- ggf. Funktionsprüfungen an allen verschiedenen Typen (Prüfprotokolle sind beigefügt)

Bei den Prüfungen am Produkt wurden keine Abweichungen festgestellt

Ja  Nein

Ergänzende Bemerkungen / Hinweise:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anlage 4: Umfang der Fremdüberwachung von Rückstauverschlüssen**

Lfd.-Nr.	Prüfpunkte (a)	Anforderungen (siehe DIN EN 13564-1:2002)	Prüfverfahren (siehe DIN EN 13564-2:2002)	Anzahl der Prüfstücke bei jedem Fremdinspektionsbesuch
1	Werkstoffe	5	Zertifikat des Zulieferers	Mindestens zwei Prüfstücke unterschiedlicher Nenngröße (DN) von drei unterschiedlichen Rückstauverschlüssen (b)
2	Äußere Beschaffenheit	6.1	Sichtkontrolle der Bauteile und/oder Baugruppen	
3	Maße	6.1 6.2 6.3 6.4	Messung	
4	Dichtheit	6.1	3.4.4	
5	Kennzeichnung	8	Sichtkontrolle	

(a) Für Rückstauverschlüsse der Typen 4 und 5 schließt die Überprüfung auch die in DIN EN 1253-3 angegebenen Punkte ein.  
 (b) Rückstauverschlüsse gehören zum gleichen Typ, wenn sie das gleiche Aussehen und die gleichen Konstruktionsmerkmale besitzen und aus dem gleichen Werkstoff bestehen; sie dürfen jedoch unterschiedliche Ausstattungen haben.

**Anlage 5: Umfang der Fremdüberwachung von Reinigungsverschlüssen**

Lfd. Nr.	Prüfpunkte	Anforderung	Prüfverfahren	Häufigkeit	
1	Belastungsklasse	K3, L15, M125 je nach Einsatzbereich	DIN EN 1253-1	mindestens einmal jährlich an fünf verschiedenen Teilen in jeder Produktionsstätte	
2	Äußere Beschaffenheit	Frei von Materialfehlern	Durch Inaugenscheinnahme		
3	Maße	Stützenmaße:	Messen		
					Toleranzmaße in mm:
					Kunststoffe: Gusseisen: Edelstahl:
	DN 100	-0 / +0,4	-1/+2	-1/+2	
	DN 125	-0 / +0,4	-2/+2	-2/+2	
	DN 150	-0 / +0,5	-2/+2	-2/+2	
4	Dichtheit	Geruch- und Wasserdicht bei Prüfung mit 50 kPa während 15 Minuten, +1/-1 Min. ;	in Anlehnung an DIN EN 1253-1, <sup>1)</sup>		
5	Kennzeichnung	Hersteller-, Belastungsklasse- und Materialkennzeichnung	Durch Inaugenscheinnahme		

<sup>1)</sup> die Dichtheitsprüfung ist mit Wasser durchzuführen

**Anlage 6: Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung von Rohren und Formstücken mit Muffe aus nichtrostendem Stahlrohr**

Lfd.-Nr.	Prüfpunkte	Anforderungen (siehe DIN EN 1124-1)	Prüfverfahren (siehe DIN EN 1124-1)	Häufigkeit
1	Werkstoffe	4	10.6	mindestens einmal jährlich an fünf verschiedenen Teilen in jeder Produktionsstätte
2	Beschaffenheit	6	Durch Inaugenscheinnahme	
3	Maße	5	10.8	
4	Schweißnähte	6.6	10.5	
5	Kennzeichnung	11	Durch Inaugenscheinnahme	

## Güte- und Prüfbestimmungen

### Anlage 7: Umfang der Fremdüberwachung von Rohren und Formstücken mit Muffe aus feuerverzinktem Stahlrohr

Lfd.-Nr.	Prüfpunkte	Anforderungen (siehe DIN EN 1123-1)	Prüfverfahren (siehe DIN EN 1123-1)	Häufigkeit
1	Werkstoffe	4	10.6	Mindestens einmal jährlich an 5 verschiedenen Teilen in jeder Produktionsstätte
2	Beschaffenheit	6	Durch Inaugenscheinnahme	
3	Maße	5	10.9	
4	Schweißnähte	6.6	10.5	
5	Kennzeichnung	11	Durch Inaugenscheinnahme	
6	Feuerverzinkung: Flächengewicht, Schichtdicke	9.1	10.7	
7	Innenbeschichtung: Haftung	9.2	10.8	

### Anlage 8: Umfang der Fremdüberwachung von Dichtelementen für Rohre und Formstücke mit Muffe aus feuerverzinktem Stahlrohr und nichtrostendem Stahlrohr

Lfd.-Nr.	Prüfpunkte	Anforderungen (siehe DIN EN 1123-1)	Prüfverfahren (siehe DIN EN 1123-1)	Häufigkeit
1	Beschaffenheit	Abschnitt 7	Abschnitt 10.10	Mindestens einmal jährlich an 5 verschiedenen Teilen in jeder Produktionsstätte
2	Maße			
3	Härte			
4	Zugfestigkeit			
5	Reißdehnung			
6	Druckverformungsrest			
7	Spannungsrelaxation			
8	Künstliche Alterung			
9	Volumenänderung			
10	Ozonbeständigkeit			
11	Kennzeichnung	Abschnitt 11	Durch Inaugenscheinnahme	

### Anlage 9: Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung von Abläufen

Für den Umfang der Fremdüberwachung von Abläufen gilt:

- DIN EN 1253-3, Anhang A, Tabelle A1 und Tabelle A2.

Für die Häufigkeit gilt:

- mindestens einmal jährlich an mindestens zwei Prüfstücken unterschiedlicher Nenngröße (DN) von drei unterschiedlichen Ablauftypen



# Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Gebäudeentwässerung

## 1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäudeentwässerung. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

## 2 Verleihung

**2.1** Die Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu führen.

**2.2** Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e.V., zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

**2.3** Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäudeentwässerung. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die Erzeugnisse des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er einen Prüfbericht aus, den er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

**2.4** Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

## 3 Benutzung

**3.1** Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Erzeugnisse verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäudeentwässerung entsprechen.

**3.2** Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.Ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendung näher festzulegen.

**3.3** Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert

werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

**3.4** Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

## 4 Überwachung

**4.1** Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag des Zeichennutzers mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

**4.2** Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Die Prüfkosten trägt der Gütezeichenbenutzer.

**4.3** Prüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Erzeugnisse überprüfen. Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

**4.4** Über jedes Prüfergebnis ist ein Prüfbericht vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

**4.5** Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein Erzeugnis beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

**4.6** Bei berechtigtem Anlass kann auf Antrag eine Wiederholungsprüfung vorgenommen werden. Wurden Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

## 5 Ahndung von Verstößen

**5.1** Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

## Durchführungsbestimmungen

5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,

5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

**5.2** Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

**5.3** Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e.V. zu zahlen.

**5.4** Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

**5.5** Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

**5.6** Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

**5.7** Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

**5.8** In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Vorstands der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

## 6 Beschwerde

**6.1** Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

**6.2** Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 12 der Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e.V. beschreiten.

## 7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

## 8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

# Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e.V.
  - die Aufnahme als Mitglied<sup>\*)</sup>
  - die Verleihung des Rechts zur Führung<sup>\*)</sup>
  
2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er/sie
  - die Güte- und Prüfbestimmungen für Gebäudeentwässerung,
  - die Satzung der Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e.V.,
  - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Gebäudeentwässerung,
  - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

---

Ort, Datum

---

[Stempel und Unterschrift des Antragstellers]

---

<sup>\*)</sup> Zutreffendes bitte ankreuze

# Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e.V.  
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss  
vorliegenden Prüfberichtes

\_\_\_\_\_

(der Firma)

\_\_\_\_\_

für das Erzeugnis

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.,  
Bonn, anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt  
als Kollektivmarke geschützte

## **Gütezeichen Gebäudeentwässerung**

mit dem produktbezogenen Zusatz gemäß  
nachfolgender Gütezeichen-Abbildung



(Produkt-Bezug)

Diez, den \_\_\_\_\_

Gütegemeinschaft Entwässerungstechnik e.V.

\_\_\_\_\_

Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_

Der Geschäftsführer



## **HISTORIE**

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

## **RAL HEUTE**

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

## **RAL KOMPETENZFELDER**

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

**RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.**

*Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228 - 6 88 95 -0 · Fax: +49 (0) 228 - 6 88 95 -430  
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*